

BVGer E-5844/2014 vom 4. März 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5844_2014

FR: TAF E-5844/2014 du 4 mars 2016

IT: TAF E-5844/2014 del 4 marzo 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist vorbehältlich nachstehender Erwägung einzutreten.

E. 1.3.1

Da das SEM die Beschwerdeführenden wegen unzumutbaren Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen hat - welche Anordnung das Bundesverwaltungsgericht für den Fall einer Beschwerdeabweisung akzeptiert (vgl. Art. 62 Abs. 2 f. VwVG) - und die Vollzugshindernisse gemäss Art. 83 Abs. 1 AuG (SR 142.20) bekanntlich alternativer Natur sind (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4), besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs (Art. 25 Abs. 2 VwVG). Auf den entsprechenden Subeventualantrag ist daher nicht einzutreten.

E. 1.3.2

Nicht einzutreten ist sodann auf den in sich widersprüchliche Antrag, im Falle der Aufhebung der angefochtenen Verfügung sei das Fortbestehen der Rechtswirkung der vorläufigen Aufnahme festzustellen, würde doch die Aufhebung der Verfügung auch die Wegweisung umfassen, womit die gesetzessystemmatische Grundlage für eine

Ersatzmassnahme für einen undurchführbaren Vollzug dahinfallen würde.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Beschwerdeführenden rügen, das SEM habe den Anspruch auf Akteneinsicht und rechtliches Gehör sowie die Begründungspflicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt nicht vollständig und richtig abgeklärt. Diese verfahrensrechtlichen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie gegebenenfalls geeignet wären, eine Kassation der angefochtenen Verfügung zu bewirken (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38; Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes; 3. Aufl. 2013, Rz. 1043 ff. m.w.H.).

E. 3.1

Gemäss konstanter Rechtsprechung besteht kein Anspruch auf Einsicht in verwaltungsinterne Akten, mithin Dokumente, die nur der verwaltungsinternen Meinungsbildung dienen (Anträge, Notizen etc.). Mit dem Ausschluss des Einsichtsrechts in diese Akten soll verhindert werden, dass die interne Meinungsbildung der Verwaltung über die entscheidenden Aktenstücke und die erlassenen Verfügungen hinaus vollständig vor der Öffentlichkeit ausgebreitet wird (vgl. BGE 125 II 473 E. 4.a, m.w.H.). Die Beschwerdeführenden ersuchten erst nach Eröffnung der angefochtenen Verfügung um Akteneinsicht (vgl. A52/1). Die Nichtgewährung der Akteneinsicht kann demnach von vornherein nicht die Kassation der Verfügung zur Folge haben. Bei den Akten A18/1, A37/2 und A47/2 beziehungsweise A45/2 handelt es sich sodann um interne Dokumente. Das SEM war entgegen den Ausführungen in der Beschwerde nicht verpflichtet, diese zur Einsicht zuzustellen. Bei Akte A4/10 handelt es sich um ein Dokument einer anderen Behörde, weshalb für deren Einsichtnahme dort ein entsprechendes Gesuch einzureichen ist und das SEM zur Zustellung zwecks Einsichtnahme ebenfalls nicht verpflichtet war. Das Gericht stellte in der Zwischenverfügung vom 29. Oktober 2014 fest, dass es sich beim Aktenstück A13/2 (recte: A13/0) um das vom Beschwerdeführer ausgefüllte Personalienblatt und damit ein ihm bekanntes Aktenstück, mithin um eine Akte im Sinne von Art. 26 VwVG, handle. Es gewährte ihm dennoch wunschgemäss Einsicht in dieses Aktenstück. Von einer Gehörsverletzung kann vor diesem Hintergrund offensichtlich nicht die Rede sein.

E. 3.2.1

Die Beschwerdeführenden rügen eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Das SEM habe in der angefochtenen Verfügung nicht erwähnt, dass die L. _____ ihnen immer mit dem Tod gedroht hätten, mit ihnen verfeindet gewesen seien, den Beschwerdeführer gezielt gesucht hätten und er deswegen bis zu seiner Ausreise nicht aus dem Haus gegangen sei, dass 70 Prozent der Dorfbewohner Anhänger der L. _____ gewesen seien, dass alle politischen Führer die L. _____ unterstützen würden und dass der Beschwerdeführer bei der Polizei Anzeige gegen die L. _____ erstattet, diese jedoch nichts unternommen habe.

E. 3.2.2

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 VwVG, Art. 32 Abs. 1 VwVG) verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen der Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (vgl. Art. 35 Abs. 1 VwVG). Die Vorinstanz setzte sich im angefochtenen Entscheid mit den Vorbringen der Beschwerdeführenden differenziert auseinander und kam zum Ergebnis, dass sie nicht glaubhaft seien beziehungsweise den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht genügten. Eine konkrete Würdigung des Einzelfalles ist zweifellos erfolgt, und es ist nicht ersichtlich, dass das SEM Sachverhaltselemente, die von den Beschwerdeführenden vorgebracht worden sind, nicht beachtet hätte. Insoweit als Vorbringen der Beschwerdeführenden nicht ausdrücklich aufgeführt wurden, lässt dies nicht den Schluss zu, diese Einzelheiten seien im Gesamtkontext des Vorgebrachten nicht berücksichtigt worden. Entgegen den Ausführungen in der Beschwerde kann die Begründung der angefochtenen Verfügung nicht als ungenügend bezeichnet werden. Die vorinstanzliche Argumentation kann in den jeweiligen Punkten problemlos nachvollzogen werden und ermöglichte den Beschwerdeführenden eine sachgerechte Anfechtung des Entscheides.

E. 3.3

Als unbegründet erweist sich auch die Verfahrensrüge der unvollständigen und unrichtigen Sachverhaltsdarstellung. Gestützt auf die Akten lässt sich weder feststellen, dass der rechtlichen Würdigung ein falscher oder aktenwidriger oder ein nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde, noch bestehen Hinweise dafür, dass die Vorinstanz den Sachverhalt nicht genügend abgeklärt beziehungsweise nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Sachumstände berücksichtigt hat. Angesichts der Mitwirkungspflicht der Beschwerdeführenden war die Vorinstanz nicht gehalten, weitere Abklärungen vorzunehmen. Es ist im Übrigen nicht ersichtlich und wird nicht dargelegt, inwiefern weitere Abklärungen, namentlich eine weitere Anhörung, geeignet wären, zu neuen wesentlichen Erkenntnissen zu führen.

E. 3.4

Bei dieser Sachlage besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben, weshalb der Antrag der Beschwerdeführenden, die Verfügung vom 28. August 2014 sei zur vollständigen und richtigen Abklärung und Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts zu kassieren und zur Neuurteilung an das SEM zurückzuweisen, abzuweisen ist.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit

überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaublich sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Zur Begründung der Verfügung führte die Vorinstanz an, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen an die Glaubhaftmachung nicht genügen. Es erscheine nicht nachvollziehbar, dass er wegen einer Auseinandersetzung mit Angehörigen einer religiösen Gruppierung im Heimatdorf genötigt gewesen sei, seinen Heimatstaat zu verlassen, während sich seine in gleicher Weise vom Konflikt betroffenen Familienangehörigen in der nahegelegenen Stadt M._____ niedergelassen hätten und dort ohne derartige Schwierigkeiten leben würden. Aus den Akten sei nicht ersichtlich, dass es ihm nicht möglich gewesen wäre, sich angesichts der Auseinandersetzungen an einem anderen Ort innerhalb seiner Herkunftsprovinz niederzulassen. Es erscheine insgesamt nicht einleuchtend, weshalb nur er Probleme mit diesen Leuten gehabt habe, seine Geschwister jedoch nicht. Darüber hinaus habe er es versäumt, seine Asylvorbringen mit entsprechenden Beweismitteln und rechtsgenügenden Ausweisschriften zu untermauern, wodurch auch unter diesem Blickwinkel erhebliche Zweifel an seinen Asylvorbringen bestehen würden. Die eingereichten Unterlagen könnten mangels Bezugs zu den dargelegten Fluchtgründen nichts an dieser Einschätzung ändern. Die Vorbringen der Beschwerdeführerin würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht standhalten. Ihren Aussagen könne nichts entnommen werden, wonach sie in Äthiopien tatsächlich konkreten Benachteiligungen im Sinne des Asylgesetzes ausgesetzt gewesen wäre. Darüber hinaus seien in Äthiopien allenfalls widerfahrene Benachteiligungen als Verfolgung in einem Drittstaat zu würdigen. Aus den Akten ergäben sich keine Hinweise darauf, dass sie zum heutigen Zeitpunkt in Eritrea ernsthafte Nachteile zu befürchten hätte. Daher könne davon ausgegangen werden, dass sie in ihrem Heimatstaat Eritrea Zuflucht finden könne. Somit seien allfällige in Äthiopien oder in einem anderen Drittstaat geltend gemachte Benachteiligungen nicht asylrelevant.

E. 5.2

In der Rechtsmittelschrift wurde entgegnet, der Hauptgrund, weshalb der Beschwerdeführer von den Leuten der L._____ geschlagen und mehrfach mit dem Messer verletzt worden sei, liege darin, dass er im November 2006 die Versammlung in der Moschee organisiert habe. Etwa 70 Prozent aller Dorfbewohner seien Angehörige der L._____ gewesen. Auch alle örtlichen politischen Führer, insbesondere die N._____ und die O._____, hätten diese religiöse Gruppierung unterstützt. Die Polizei habe auf die von ihm erstattete Anzeige auf Anruf der N._____ und O._____ hin nichts unternommen. Er sei von der L._____ gezielt gesucht, verfolgt und vertrieben worden. Der pakistanische Staat sei weder schutzfähig noch schutzwilling. Die Beschwerdeführerin und ihr Vater seien schriftlich aufgefordert worden, Äthiopien zu verlassen. Dies werde durch die eingereichte Bestätigung über die Deportation belegt. Sie sei im Alter von zwei Jahren aus Eritrea ausgewandert. In Eritrea kenne sie niemanden, auch zu ihrem Vater habe sie keinen Kontakt und eine Rückkehr nach Äthiopien sei unzulässig, weil sie die äthiopische Staatsangehörigkeit nicht besitze.

E. 5.3

In ihrer Vernehmlassung verwies die Vorinstanz auf ihre Erwägungen in der angefochtenen Verfügung und hielt fest, die Beschwerdeführenden würden sich in der Rechtsmittelschrift mit ihren Argumenten in keiner Art und Weise auseinandersetzen.

E. 6.1

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz gelangt das Gericht zum Schluss, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelingt, eine asylrechtlich relevante Verfolgung im Heimatstaat glaubhaft zu machen.

E. 6.1.1

Der Beschwerdeführer brachte vor, er sei in Pakistan von der religiösen Gruppierung L._____ verfolgt worden. Als schlussendlich ausreisebegründendes Ereignis gab er deren Überfall vom (...) an, bei dem er mit dem Messer verletzt worden sei, so dass er sich für 12 Tage in Spitalpflege habe begeben müssen. Seine diesbezüglichen Vorbringen sind in sich nicht schlüssig und nicht plausibel. So gab der Beschwerdeführer in der Anhörung wie auch in der Rechtsmittelschrift als Grund für den Überfall an, er habe im November 2006 eine Versammlung in der Moschee organisiert, was den L._____ Anhängern missfallen habe (vgl. Akten SEM A34/13 F32). Es erscheint indessen wenig glaubhaft, dass die L._____ Gruppierung mit einer gezielten Vergeltungsaktion zwei Monate lang zugewartet hätte. Der Erklärungsversuch des Beschwerdeführers, er habe nach der fraglichen Versammlung sein Heimatdorf verlassen und sich eineinhalb Monate lang in M._____ aufgehalten, vermag nicht zu überzeugen, führte er doch einige Antworten später aus (vgl. a.a.O. F58), M._____ sei nicht weit weg von seinem Dorf und alle hätten von seinem Aufenthalt dort gewusst. Dabei ist ohne Bedeutung, dass sich diese Antwort auf den (weiteren) Aufenthalt nach dem Überfall bezogen hat. Es ist aus der Antwort des Beschwerdeführers jedenfalls zu schliessen, dass die Leute der L._____ ihn im nahegelegenen M._____ jederzeit hätten ausfindig machen können, hätten sie dies gewollt. Wäre der Beschwerdeführer wie vorgebracht gezielt gesucht, vertrieben und verfolgt worden, ist überdies weder anzunehmen, dass der Überfall unmittelbar vor der sunnitischen Moschee stattgefunden hätte, so dass andere Sunniten ihm zur Hilfe eilen konnten (vgl. a.a.O. F24), noch dass die Angreifer ihm den Bau der Moschee durch die Sunniten und deren Beten dort vorgehalten hätten (vgl. a.a.O. F51). Weitere Unstimmigkeiten beziehungsweise Ungenauigkeiten in den Vorbringen zum Zeitpunkt des Überfalls (vgl. A16/11 S. 7: nach dem Mittagsgebet beziehungsweise a.a.O. S.8: ungefähr um 17.30 Uhr beziehungsweise A34/13 F24: es war Nachmittag gewesen) und zur Anzahl der Angreifer (vgl. A16/11 S. 7: einige jüngere Männer beziehungsweise A34/13 F24: drei Personen) lassen im Übrigen grundsätzliche Zweifel am vorgebrachten Überfall aufkommen. Mit Blick auf das Gesagte ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in stärkerem Ausmass als seine Geschwister vom Konflikt mit der religiösen Gruppierung betroffen war. Das Gericht teilt deshalb die Auffassung der Vorinstanz, es sei nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer wegen der Auseinandersetzungen im Heimatdorf genötigt gewesen sei, Pakistan zu verlassen, während sich die Familienangehörigen in der nahegelegenen Stadt M._____ niedergelassen hätten und dort seither ohne Schwierigkeiten leben würden. Die Entgegnungen in der Rechtsmittelschrift vermögen daran nichts zu ändern, brachte der Beschwerdeführer in der Anhörung doch ausdrücklich vor, seine Geschwister seien wegen der Probleme aus dem Heimatdorf K._____ weggezogen (vgl. a.a.O. F11, F20) und würden in der Stadt M._____ wohnen (vgl. a.a.O. F19), wo sie keine Probleme (mehr) hätten (vgl. a.a.O. F63). Im Zusammenhang mit dem Wegzug seiner Geschwister aus

K._____ ist indessen auf die äusserst oberflächlichen wie auch unstimmmigen Aussagen insbesondere in zeitlicher Hinsicht hinzuweisen. So gab er an, die Geschwister seien wegen der Probleme am (...) - mithin dem Tag seiner Ausreise aus Pakistan - von K._____ weggezogen (vgl. a.a.O. F20) beziehungsweise die Schwestern würden vermutlich seit 1991/1992 in M._____ leben (vgl. a.a.O. F62). Widersprüchlich äusserte er sich auch dazu, welche Geschwister in M._____ leben würden (vgl. a.a.O. F21: zwei ältere Brüder würden seit langem in M._____ leben, sie hätten dort Häuser gebaut und hätten dort früher schon gelebt beziehungsweise F13: er habe drei Brüder, wovon zwei in Saudi-Arabien und einer in M._____ leben würden). Aufgrund vorstehender Erwägungen teilt das Gericht die Auffassung des SEM, dass sich aus den Akten keine konkreten Hinweise ergeben, wonach es dem Beschwerdeführer nicht möglich gewesen wäre, sich wegen des Konflikts an einem anderen Ort innerhalb seiner Herkunftsprovinz niederzulassen. Entsprechendes ist denn auch der Aussage des Beschwerdeführers zu entnehmen: "Sie wollten uns einfach von dort vertreiben, sonst gab es keinen Grund (für den Angriff)" (a.a.O. F51). Aus seinem unsubstanzierten Vorbringen, während seines Aufenthalts in M._____ nach dem Spitalaustritt am (...) seien mehrmals bewaffnete Leute der L._____ vor dem Haus seiner Schwester gesehen worden, vermag er nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Es ist nicht glaubhaft, dass diese sich im Falle einer gezielten Verfolgung und Tötungsabsicht lediglich vor dem Haus gezeigt hätten. Nach dem Gesagten kann nicht geglaubt werden, der Beschwerdeführer sei in Pakistan tatsächlich asylrechtlich relevant verfolgt worden. Auf das weitere Vorbringen, der pakistanische Staat sei weder schutzwilling noch schutzfähig ist demnach nicht einzugehen.

E. 6.1.2

Die Beschwerdeführerin setzte sich mit den Erwägungen in der angefochtenen Verfügung nicht ansatzweise auseinander, sondern wiederholte stattdessen ihre Lebensgeschichte. Damit zeigte sie nicht auf, inwiefern die vorinstanzliche Beweiswürdigung Bundesrecht verletzen oder zu einer fehlerhaften Sachverhaltsfeststellung führen sollte. Solches ist auch nicht ersichtlich. Zutreffend erwog die Vorinstanz, dass den Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht entnommen werden kann, dass sie in Äthiopien tatsächlich konkreten Benachteiligungen im Sinne des Asylgesetzes ausgesetzt gewesen wäre. Darüber hinaus wären allenfalls in Äthiopien widerfahrene Benachteiligungen als Verfolgung in einem Drittstaat zu würdigen. Aus den Akten ergeben sich indessen keine Hinweise darauf, dass die Beschwerdeführerin zum heutigen Zeitpunkt in Eritrea, angabegemäss ihrem Heimatstaat, ernsthafte Nachteile zu befürchten hat. Die Schlussfolgerung der Vorinstanz, demnach könne die Beschwerdeführerin in Eritrea Zuflucht finden und allfällige in Äthiopien oder einem anderen Drittstaat geltend gemachte Benachteiligungen seien nicht asylrelevant, ist folglich nicht zu beanstanden. Die weiteren Beschwerdevorbringen, wonach die Beschwerdeführerin in Eritrea über keine soziale Beziehungen verfüge, beschlagen den Wegweisungsvollzug. Aufgrund der von der Vorinstanz angeordneten vorläufigen Aufnahme der Beschwerdeführenden ist darauf nicht weiter einzugehen. Die Beschwerdeführerin hat somit nichts vorgebracht, was geeignet wäre, ihre Flüchtlingseigenschaft zu begründen.

E. 6.2

Zusammenfassend stellt das Gericht fest, dass keine asylrechtlich relevanten Verfolgungsgründe vorliegen, weshalb die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und die Asylgesuche der Beschwerdeführenden abgelehnt hat.

E. 7.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.3

Da das BFM in seiner Verfügung vom 28. August 2014 die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden in der Schweiz anordnete, erübrigen sich praxisgemäss Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da indessen mit Zwischenverfügung vom 26. November 2014 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen wurde, ist auf die Auferlegung der Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.